

tagtäglichen Gespräche mit den Kollegen im Betrieb oder den Nachbarn im Wohnbezirk leisten.

Soweit in einem Betrieb mehrere Schöffen vorhanden sind, haben sie sich vielfach zu einem Schöffenkollektiv zusammengeschlossen. Dadurch gelingt es ihnen viel besser, im Betrieb propagandistisch tätig zu sein, als wenn jeder für sich arbeiten würde. Darüber hinaus liegt im Bestehen des Schöffenkollektivs auch die gegenseitige kameradschaftliche Hilfe der Schöffen begründet, sei es hinsichtlich des Einsatzes bei Gericht, dem Selbststudium von Rechtsfragen und des Besuchs der Schöffenschulung sowie ihrer Anerkennung im Betrieb usw. Die Schöffenkollektive arbeiten in der Regel nach einem festen Arbeitsplan, in dem z. B. festgelegt ist, welcher Schöffe eine Justizausprache organisiert, wer einen Artikel für die Betriebs- oder Wandzeitung schreibt, wer die Sprechstunden der Rechtsauskunft wahrnimmt usw. Das Schöffenkollektiv soll seine Anleitung nicht nur vom Kreisgericht, sondern auch von der Betriebsgewerkschaftsleitung erhalten.

Die Schöffendarbeit muß von den Kollegen des Kreisgerichts, insbesondere dem Direktor des Gerichts, vorbildlich unterstützt werden. Dabei kommt es darauf an, sehr schnell die Organisation der Schöffendarbeit durch die aktivsten Schöffen selbst durchzuführen. Deshalb sind bei den Gerichten Schöffenaktive gebildet worden, in denen die aktivsten und besten Schöffen eines Gerichts zusammengefaßt sind. Die Schöffenaktive haben die Aufgabe, sich um die richtige und ordnungsgemäße Durchführung der Schulung zu kümmern, auf die Disziplin der Schöffen zu achten, die Justizausprachen planmäßig vorzubereiten und dem Direktor des Gerichts Hinweise zu geben, wo und zu welchen Problemen Aussprachen durchzuführen sind. Über das Schöffenaktiv geht die Verbindung zu den Presseorganen, denen Artikel aus der Arbeit der Schöffen und des Gerichts überhaupt zugeleitet werden. Eine wichtige Aufgabe des Schöffenaktives ist weiter, sich kritisch mit der Rechtsprechung des Gerichts auseinanderzusetzen und dafür zu sorgen, daß alle Schöffen über besondere örtliche Probleme der Rechtsprechung des Gerichts unterrichtet und zur Auseinandersetzung aufgeföhrt werden. Nicht zuletzt obliegt dem Schöffenaktiv noch die Vorbereitung von Schöffenkonzferenzen und der hierbei zu erstattenden Rechenschaftsberichte. Das sind die Hauptaufgaben eines Schöffenaktives. Um sie gut und differenziert bewältigen zu können, gibt es innerhalb der Schöffenaktive Arbeitsgruppen⁴⁰⁾, z. B. für die Bewertung der Rechtsprechung, für Schulung, für politische Massenarbeit, für Pressewesen. Die Schöffenaktive haben bisher durch ihre Tätigkeit dazu beigetragen, daß die Arbeit der Schöffen weiterentwickelt wird.

Die Schöffen erhalten die Aufwendungen ersetzt, die sich aus der Wahrnehmung ihres Amtes ergeben. So ist dem in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Schöffen der Lohn für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes weiterzuzahlen. Die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Schöffen haben für Verdienstaussfall ebenfalls Anspruch auf Entschädigung. Alle Schöffen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 34 Abs. 1 GVG). Die Einzelheiten über die Entschädigung der Schöffen sind in einer besonderen Anordnung des Ministers der Justiz geregelt⁴¹⁾. Stellt sich heraus, daß ein als Schöffe gewählter Bürger zur Ausübung des Schöffenamtes gemäß § 29 GVG unfähig ist, so wird dies vom Rat des

40) Vgl. Der Schöffe, 1954, Nr. 7, S. 18 und 1955, Nr. 9, S. 263, 1956, Nr. 8, S. 233.

41) AO über die Entschädigung für Schöffen vom 20. März 1956 (GBl. S. 297), abgedruckt in: Der Schöffe 1956, S. 116.